

Satzung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

- 1 Satzung der
- 2 GRÜNEN JUGEND
- 3 SCHLESWIG-HOLSTEIN

- 4 Satzung
- 5 präambel
- 6 §1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 7 §2 Aufgaben
- 8 §3 Gliederung
- 9 §4 Mitgliedschaft
- 10 §5 Organe
- 11 §6 Wahlen
- 12 §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 13 §8 Landesvorstand (LaVo)
- 14 §9 Arbeitsbereiche
- 15 §10 Landesarbeitskreise
- 16 §11 Geschäftsjahr
- 17 §12 Landesparteitagdelegation
- 18 §13 Länderratsdelegation
- 19 §14 Awareness-Team
- 20 §15 Finanzen
- 21 §16 Satzungsänderungen
- 22 §17 Auflösung der Organisation
- 23 §18 Schlussbestimmungen

- 24 FINT* STATUT
- 25 §1 Mindestquotierung
- 26 §2 FINT* Forum
- 27 §3 Redelisten
- 28 §4 Frauen-, inter*, nicht-binären*, trans*, genderpolitische Sprecher*in
- 29 §5 geschlechtergerechte Sprache
- 30 §6 Einstellungspraxis
- 31 §7 Bildungsarbeit
- 32 §8 Definition

- 33 PRÄAMBEL
- 34 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als eine grundlegende
- 35 Alternative zu den herkömmlichen Jugendorganisationen. Sie verfolgt einen
- 36 emanzipatorischen und antiautoritären Ansatz und will Jugendliche und junge
- 37 Erwachsene darin unterstützen, in gemeinsamen Lernprozessen ihre Interessen zu
- 38 formulieren und diese selbstorganisiert in politischen Auseinandersetzungen zu
- 39 vertreten.

- 40 (2) Der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein liegt die
- 41 Erkenntnis zugrunde, dass eine fundamentale Änderung der Politik notwendig ist,
- 42 um eine lebendige Umwelt auf Dauer zu sichern. Sie setzt sich für die Einhaltung
- 43 der Menschenrechte ein und wendet sich gegen die weltweite Unterdrückung von

44 Menschen aufgrund ihrer sexuellen sowie geschlechtlichen Identität und
45 Orientierung. Weiterhin setzt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein sich für eine
46 gerechte Verteilung von Ressourcen ein, um Hunger und Armut auf der Welt zu
47 bekämpfen. Einer Verschärfung der Umwelt- und Klimakrisen und militärischen
48 Konfrontationen wollen wir aktiv entgegenwirken. Die GRÜNE JUGEND Schleswig-
49 Holstein teilt mit der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsicht, dass eine
50 radikale Neuausrichtung der Politik, der Gesellschaft und der Wirtschaft hin zum
51 Erhalt der natürlichen Ressourcen unabdingbar ist. Sie sieht ebenfalls, dass es
52 für diese längst überfällige Wende auch der Mobilisierung der Jugend bedarf.

53 (3) Das Ziel der junggrünen Politik ist u.a. die Überwindung jener
54 gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen Wachstumsdenken – das nur kleinen
55 Teilen der Bevölkerung zu Gute kommt – Vorrang hat vor den ökologischen,
56 sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen.

57 (4) Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
58 staatlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dieses gilt im
59 besonderen Maße für den Bildungsbereich. Dabei strebt die GRÜNE JUGEND
60 Schleswig-Holstein u.a. eine Erweiterung der Rechte und Handlungsräume von
61 Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Interessenvertretungen in den
62 Schulen, Hochschulen und Betrieben an.

63 (5) Die Grundausrichtung dieser Erneuerung ist ökologisch, sozial und
64 basisdemokratisch sowie durch das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen geprägt.
65 Die Arbeit der GRÜNEN JUGEND S-H vollzieht sich zudem im Rahmen des
66 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
67 Insofern diese grundgesetzliche Ordnung oder die Bestimmungen der
68 Landesverfassung von Schleswig-Holstein keine hinreichenden Voraussetzungen für
69 die Verwirklichung ihrer Ziele bieten, wird sie sich für eine Weiterentwicklung
70 und Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.

71 (6) Die Methode der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
72 ergibt sich aus ihrem Menschenbild, das gekennzeichnet ist durch Akzeptanz und
73 Wertschätzung gegenüber allem Leben. Im Vordergrund stehen dabei die Solidarität
74 mit jenen, die sozial oder materiell an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder
75 benachteiligt werden, und die Fähigkeit zum Dialog vor allem mit diesen
76 Menschen. Weiterhin tritt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein allen
77 faschistischen und rassistischen Bestrebungen und Tendenzen in der Gesellschaft
78 entschieden entgegen; auch in dieser Auseinandersetzung sucht sie das BÜNDNIS
79 mit anderen Jugendlichen und Jugendorganisationen und wird mit diesen aktiv.

80 (7) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als Jugendorganisation von
81 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Wir teilen die Grundsätze von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
82 Soziale, internationale wie Geschlechter- Gerechtigkeit, Ökologie und
83 Basisdemokratie. Außerdem verstehen wir uns als gewaltfrei. Unser Verhältnis zur
84 GRÜNEN Partei lässt sich mit dem Begriff „kritische Solidarität“ am besten
85 beschreiben. Wir haben Mitglieder in unseren Reihen, die aktiv bei den GRÜNEN
86 sind, und aber auch Mitglieder, die ganz bewusst nicht in der Partei sind.
87 Gerade diese Vielfalt macht uns stark.

88 §1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

89 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein“, ihre
90 Kurzbezeichnung lautet „GJSH“.

91 (2) Sie ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden oder ihren
92 Lebensmittelpunkt habenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die sich in
93 Basisgruppen zusammenschließen.

94 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich
95 auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

96 (4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist Teilorganisation des Landesverbandes
97 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

98 §2 Aufgaben

99 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat die Aufgabe,
100 a. entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm die Ziele der GRÜNEN JUGEND in
101 Schleswig-Holstein und innerhalb des Grünen Landesverbandes zu vertreten,
102 b. die politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und
103 die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in Schleswig-Holstein
104 zu stärken,
105 c. besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen
106 Gruppen gelegt werden. Eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen
107 Jugendinitiativen soll möglich sein. Eine Zusammenarbeit mit faschistischen,
108 rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen oder
109 chauvinistischen Initiativen, Organisationen oder Verbänden, sowie deren
110 Anhänger*innen ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

111 (2) Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder sowie alle Gliederungen der
112 Organisation.

113 §3 Gliederung

114 (1) Der Landesverband gliedert sich in Basisgruppen. Diese können zum Beispiel
115 Orts-, Gebiets- oder Kreisverbände sein.

116 (2) Basisgruppen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

117 (3) Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein besitzen volle Programm-,
118 Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Basisgruppen, die
119 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind, erklären, die
120 satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen
121 Strukturentsprechend zu berücksichtigen.

122 (4) Basisgruppen erklären ihren Beitritt zum Landesverband schriftlich an den
123 Landesvorstand. Dieser veröffentlicht seine Basisgruppen möglichst
124 niedrigschwellig.

125 §4 Mitgliedschaft

126 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann jede natürliche Person
127 sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN
128 JUGEND bekennt.

129 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft
130 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um
131 eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren
132 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
133 Holstein und in einer faschistischen, rassistischen, sexistischen,

134 antisemitischen, antimuslimischen oder chauvinistischen Organisation schließen
135 einander aus.

136 (3) Die Gesamtheit aller Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein bildet
137 den Landesverband. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist
138 zugleich Mitglied im Bundesverband.

139 (4) Eine Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist unabhängig
140 von einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN möglich. (d.h. zieht nicht
141 automatisch eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach sich).

142 (5) Für Ämter innerhalb des Landesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN
143 JUGEND Schleswig-Holstein kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen
144 alle im Landesverband besetzten Ämter verloren.

145 (6)

146 a. Der Eintritt in die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist wahlweise beim
147 Bundesverband, Landesverband oder bei der Basisgruppe möglich.

148 b. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

149 c. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei
150 der Landesmitgliederversammlung Einspruch erheben, der mit einfacher Mehrheit
151 entschieden wird. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann
152 bei dem Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

153 d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
154 gegenüber dem*der Antragssteller*in.

155 (7) die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei
156 Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesverband
157 schriftlich zu erklären.

158 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
159 der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein verstößt und dem Verband damit schweren
160 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vor dem
161 Bundesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Auf Antrag kann die
162 Landesmitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit
163 absoluter Mehrheit aufheben. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist
164 möglich.

165 (9) Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der
166 Finanzordnung die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden (ruhende
167 Mitgliedschaft). In besonderen Fällen können Beitragsrückstände auch den
168 Ausschluss aus der Organisation mit sich ziehen. Darüber entscheidet der
169 Landesvorstand.

170 (10) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
171 Näheres regeln Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

172 (11) Falls ein Mitglied schriftliche Aussendungen auf dem Postweg erhalten
173 möchte, so ist der Landesvorstand darüber zu informieren.

174 §5 Organe

175 (1) Die Organe des Landesverbandes sind:

176 a. die Landesmitgliederversammlung (LMV)

177 b. der Landesvorstand (LaVo)

178 c. das Awareness-Team

179 (2) Die Organe der nachgeordneten Basisgruppen werden von diesen autonom
180 geregelt.

181 (3) Alle Gremien tagen öffentlich, soweit Gesetze, die Satzung, die jeweilige
182 Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die
183 Öffentlichkeit kann auch in anderen Fällen auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der
184 Mitglieder des Gremiums ausgeschlossen werden. Bei Personalfragen ist die
185 Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

186 §6 Wahlen

187 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

188 (2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND
189 Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FINT*-Personen besetzt sein.
190 Alles weitere regelt das FINT*-Statut, welches Teil dieser Satzung ist

191 (3) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute
192 Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
193 Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze
194 besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur Bewerber*innen teilnehmen
195 können, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Im zweiten Wahlgang ist
196 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn insgesamt mehr Ja- als
197 Neinstimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet
198 eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Haben
199 nach der Stichwahl immer noch mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl,
200 entscheidet das Los.

201 (4) Das weitere Verfahren für Wahlen regelt die jeweilige Geschäftsordnung,
202 sowie die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

203 §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

204 (1) Der Landesvorstand beruft die LMV auf den üblichen Kommunikationswegen, aber
205 mindestens per E-Mail gemäß Satzung und Geschäftsordnung ein.

206 a. Eingeladen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
207 b. die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Versendung der
208 Einladung.

209 (2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Ausnahme
210 hiervon kann in besonderen Fällen der Landesvorstand einstimmig oder eine LMV
211 mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen.

212 (3) Die LMV

213 a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
214 Landesverbandes,

215 b. befindet über den Haushalt und über den Kassen- und Geschäftsbericht

216 c. wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen

217 d. wählt und entlässt die Kassenprüfer*innen,

218 e. erlässt und bestätigt die Be- und Anstellung von Mitarbeiter*innen.

219 f. berät über eingebrachte Anträge und kann diese beschließen,

220 g. beschließt und ändert die Satzung, sowie die Ordnungen und Statute

221 h. vergibt Voten für Listenaufstellungen sowie für den Landesvorstand und

222 Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

223 i. wählt die Delegationen zum Bundesfinanzausschuss sowie zum Länderrat der

224 GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) und zum Landesparteitag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
225 Schleswig-Holstein

226 (4) Die LMV ist zudem das oberste Gremium der Organisation:

227 a. sie beschließt über die laufende Arbeit der Organisation,

228 b. sie beschließt im Streitfall über die An-/Aberkennung von Basisgruppen.

229 (5) Die LMV ist beschlussfähig für Satzungsänderungen, wenn mindestens 5% der

230 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern Satzung

231 und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.

232 (6) Eine außerordentliche LMV kann mit einer zehntägigen Ladungsfrist einberufen
233 werden, wenn

234 a. die Landesmitgliederversammlung,

235 b. der Landesvorstand

236 c. ein Fünftel der Basisgruppen oder

237 d. ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.

238 (7) Anträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen,

239 müssen mindestens 7 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im

240 zuständigen Antragsgrün eingestellt sein. Änderungsanträge an fristgerecht

241 gestellte Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Landesmitgliederversammlung

242 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen, bzw. im zuständigen Antragsgrün

243 eingestellt sein. Anträge, die später als in Satz 1 festgelegt eingegangen sind,

244 gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Dringlichkeit muss mit 2/3-Mehrheit von

245 der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

246 (8) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von

247 Dringlichkeitsanträgen sein.

248 (9) Über den Verlauf einer LMV ist eine Niederschrift anzufertigen, über die bei

249 der nächsten ordentlichen LMV abgestimmt werden muss. Bei Ablehnung ist die

250 Niederschrift entsprechend der Kritikpunkte zu korrigieren.

251 (10) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten

252 gilt die allgemeine Geschäftsordnung.

253 (11) Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Wahl ein Präsidium

254 bestehend aus mindestens drei Versammlungsleiter*innen und zwei

255 Schriftführer*innen.

256 § 8 Landesvorstand (LaVo)

257 (1) Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen

258 Geschäftsführung, einer* einem Schatzmeister*in, einer* einem Frauen,

259 inter*- nicht-binären*, trans*- und genderpolitischen Sprecher*in

260 (FINT*GPS), einer* einem Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen.

261 Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären*

262 und trans* Personen bestehen.

263 Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Von dieser Regelung ist

264 der*die Parteikoordinator*in ausgenommen.

265 Für die Reihenfolge, in der der Landesvorstand gewählt wird, macht das

266 Präsidium vor dem Öffnen des Tagesordnungspunkts einen Vorschlag. Dieser

267 muss von der Versammlung bestätigt werden. Das Votum für den Platz als

268 „GJ-Koordination“ wird, auf der LMV im Vorfeld der entsprechenden Wahlen
269 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, im Anschluss an die Wahl
270 des Landesvorstandes vergeben.

271 (2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter*, nicht-binären*
272 und trans* Personen (FINT*-Personen) bestehen.

273 (3) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten
274 Mitgliedern.

275 a. Diese vertreten den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein im
276 Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

277 b. Die Stimmen für diese Plätze werden alle 2 Jahre im Vorfeld der entsprechenden
278 Wahlen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein von einer LMV vergeben.

279 c. Für den Landesvorstand wird ein Votum für den Platz als „GJ-Koordination“
280 vergeben. Für den Parteirat werden zwei Stimmen vergeben.

281 d. Das Votum und das daraus folgende Amt und eine Mitgliedschaft im
282 Landesvorstand schließen sich nicht aus.

283 e. Der*die Votenträger*in für den Platz der GJ-Koordination ist zugleich als
284 Parteikoordinator*in Mitglied des Landesvorstandes.

285 (4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht vereinbar mit:

286 1. einem Mandat in einem Landes-, Bundes-, oder Europaparlament.

287 2. einer Mitgliedschaft im Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-
288 Holstein, mit Ausnahme der GJ-Koordination.

289 3. einer Mitgliedschaft im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

290 (5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Organisation im Rahmen der
291 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sowie nach Gesetz und Satzung. Der
292 Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die
293 Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes regelt.

294 (6) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist jeweils alleine berechtigt, die
295 Organisation nach außen zu vertreten. Der finanzielle Teil der Organisation wird
296 allein verantwortlich durch die*den von der Landesmitgliederversammlung
297 gewählte*n Schatzmeister*in nach innen und nach außen vertreten. Die*der
298 Schatzmeister*in ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Der*Die
299 Schatzmeister*in und die politische Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.

300 (7) Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit durch eine
301 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen
302 abgewählt werden. Über eine Abwahl kann allerdings nur befunden werden, wenn sie
303 fristgerecht auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

304 (8) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung einen
305 Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung
306 durch die Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der*Die Schatzmeister*in besitzt eine
307 Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
308 Schleswig-Holstein und dem*der Landesschatzmeister*in des Landesverbandes
309 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Der*die Schatzmeister*in ist Teil der
310 Delegation Schleswig-Holstein bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND
311 (Bundesverband).

312 (9) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der
313 Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).

314 § 9 Arbeitsbereiche

- 315 (1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, anderen Aufgaben oder einzelnen
316 Projekten können vom Landesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden.
317 Arbeitsbereiche bestehen aus Mitgliedern des Landesvorstands und weiteren
318 Mitgliedern, die vom Landesvorstand benannt werden. Die Mitglieder der
319 Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.
- 320 (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes
321 Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die
322 Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches durch den
323 Landesvorstand muss von der Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.
- 324 (3) Die Ausschreibung der Arbeitsbereiche muss mindestens eine Beschreibung der
325 Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien, die
326 angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt von
327 Bewerbungen beinhalten.
- 328 (4) Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können die Einrichtung eines
329 Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über
330 die Aufgaben und die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen.
- 331 (5) Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er
332 erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der
333 ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden
334 Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen
335 kann.
- 336 (6) Die Landesmitgliederversammlung überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien
337 und kontrolliert den Landesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm
338 sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen,
339 sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber*innen
340 betroffen sind.
- 341 (7) Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Landesmitgliederversammlung
342 mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur
343 Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder
344 vorsehen.
- 345 (8) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der
346 Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

347 § 10 Landesarbeitskreise

- 348 (1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
349 können sich Mitglieder zusammenschließen und zu spezifischen politischen Themen
350 arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung
351 beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 352 (2) Die Mitglieder eines LAKs können zwei Koordinator*innen wählen. Mindestens
353 eine Person davon muss eine FINT*-Person sein. Die Koordinator*innen sind für
354 die Organisation des LAKs zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand.
355 Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt werden.

356 (3) Bei der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die
357 LAKs der Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten. Anschließend
358 wird über die Wiederanerkennung abgestimmt.

359 (4) Beschlüsse eines Arbeitskreises sind nicht bindend für die Arbeit der GRÜNEN
360 JUGEND Schleswig-Holstein.

361 § 11 Geschäftsjahr

362 Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

363 § 12 Landesparteitagsdelegation

364 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein kann vier Delegierte auf den
365 Landesparteitag und zwei Mitglieder auf den kleinen Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE
366 GRÜNEN Schleswig-Holstein entsenden.

367 (2) Die Delegierten müssen sowohl Mitglied bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
368 Holstein als auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein.

369 (3) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein -Delegierten werden einmal jährlich auf
370 einer Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

371 (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
372 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

373 §13 Länderratsdelegation

374 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein kann mindestens zwei Delegierte in den
375 Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) entsenden.

376 (2) Gemäß der Satzung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) wird ein Mitglied der
377 Delegation vom Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmt.

378 (3) Alle weiteren Mitglieder werden einmal jährlich auf einer
379 Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

380 (4) Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
381 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

382 §14 Awareness-Team

383 (1) Das Awareness-Team hat den Auftrag, gegen Diskriminierung und für
384 Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.

385 (2) Das Awareness-Team geht diesem Auftrag auf allen öffentlichen
386 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein nach.

387 (3) Das Awareness-Team gibt sich eine Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung
388 ist.

389 §15 Finanzen

390 (1) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein legt der letzten
391 ordentlichen LMV eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das
392 Folgejahr zur Beschlussfassung vor.

393 (2) Der Landesvorstand legt der ersten ordentlichen LMV eines Jahres einen
394 detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

395 (3) Der Landesvorstand erlässt eine Erstattungsordnung. Diese regelt die
396 Erstattung von Kosten, die bei der Arbeit, den Veranstaltungen und den Treffen
397 der Organe und der sonst in der Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
398 genannten Gremien entstehen.

399 §16 Satzungsänderungen

400 (1) Diese Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit auf einer
401 Landesmitgliederversammlung aufgehoben bzw. geändert werden.

402 (2) Sowohl jede Satzungsänderung als auch die Aufhebung der Satzung muss auf der
403 Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

404 (3) Satzungsänderungsanträge, die auf einer Landesmitgliederversammlung
405 behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vorher in der
406 Landesgeschäftsstelle eingegangen bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt
407 sein. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens eine Woche
408 vor der Landesmitgliederversammlung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen
409 bzw. im zuständigen Antragsgrün eingestellt sein.

410 §17 Auflösung der Organisation

411 (1) Eine Auflösung der Organisation kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der
412 anwesenden Mitglieder auf einer Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
413 Der Vorschlag zur Auflösung muss auf der Tagesordnung fristgerecht angekündigt
414 werden.

415 (2) Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der
416 Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei. Der Beschluss der
417 Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der
418 Mitglieder sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

419 (3) Das Restvermögen fällt, sofern nicht anders beschlossen, dem Bundesverband
420 der GRÜNEN JUGEND zu.

421 §18 Schlussbestimmung

422 (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

423 (2) Die Landesschiedsordnung, das FINT*-Statut und die allgemeine
424 Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

425 (3) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 29. Januar 1989,
426 in Kraft.

427 (4) Bestandteile dieser Satzung sind Änderungen vom

428 16.09.1989

429 01.05.1990

430 07.10.1990

431 08.12.1991

432 13.03.1993

433 01.12.2001

434 April 2003

435 24.09.2005

436 09.04.2006

437 14.01.2007

438 05.12.2009

439 25.09.2010
440 22.01.2011
441 01.10.2011
442 10.03.2012
443 29.09.2012
444 04.05.2013
445 15.11.2015
446 21.10.2016
447 21.09.2019
448 20.09.2020
449 31.10.2021
450 25.06.2022
451 28.08.2022